

Preis der Österreichischen Ärztekammer für besondere publizistische Leistungen im Interesse des Gesundheitswesens

- 1... Die Bewerbung um den „Preis der Österreichischen Ärztekammer für besondere publizistische Leistungen im Interesse des Gesundheitswesens“ ist bis zum **29. März 2019** in der Österreichischen Ärztekammer, Öffentlichkeitsarbeit, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, mit dem Vermerk „Preis für publizistische Leistungen“ formlos einzureichen. Eine Erstreckung der Frist ist nicht vorgesehen.
- 2... Es können Arbeiten jeder Art und Form eingereicht werden, die sich mit gesundheitspolitischen Fragen befassen. Arbeiten, die sich vorwiegend oder ausschließlich mit medizinisch-wissenschaftlichen Fragen befassen oder in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht wurden, können nicht eingereicht werden.
- 3... Die Einreichung der Beiträge steht ausschließlich hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten zu. Einreichen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zeitungen, periodischen Zeitschriften, Buch- und Filmautoren sowie von elektronischen Medien, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Mit der Einreichung ist das Einverständnis zur eventuellen Publikation der eingereichten Arbeit in der „Österreichischen Ärztezeitung“, in „MEDIZIN populär“ sowie im Pressedienst der Österreichischen Ärztekammer „Arzt-Press-Medizin“, verbunden.
- 4... Es können nur Arbeiten eingereicht werden, die im Jahr 2018 publiziert worden sind.
- 5... Die Einreichung der Publikationen in dreifacher Ausfertigung kann durch die Autorinnen und Autoren oder durch die jeweilige Redaktion erfolgen. Der Einreichung der Arbeit ist eine Erklärung beizulegen, dass alle an dem Zustandekommen der Arbeit beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Titel oder in Fußnoten oder in anderer geeigneter Weise genannt sind.
- 6... Film- und Fernsehproduktionen sowie Beiträge des Hörfunks und von Onlinemedien sind auf elektronischen, windowskompatiblen Datenträgern einzureichen. Das Beilegen eines Manuskripts ist erwünscht.
- 7... Die Österreichische Ärztekammer vergibt für das Jahr 2018 einen „Preis für besondere publizistische Leistungen im Interesse des Gesundheitswesens“ in der Höhe von 5.000 Euro.
- 8... Über die Vergabe des Preises entscheidet eine von der Österreichischen Ärztekammer bestellte Jury, wobei die Aufteilung auf mehrere gleichwertige Veröffentlichungen zulässig ist. Liegt keine auszeichnungswürdige Arbeit vor, kann von der Vergabe des Preises Abstand genommen werden. Die Mitglieder der Jury sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 9... Die Überreichung des Geldpreises mit der Urkunde erfolgt in feierlicher Form durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

Wir freuen uns auf Ihre Nominierungen und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Rückfragehinweis:

Pressestelle der Österreichischen Ärztekammer
Weihburggasse 10-12, 1010 Wien
Telefon: +43 1 51406 - 3312
E-Mail: pressestelle@aerztekammer.at